

## ***Information zur Tagesbetreuung und Seniorenhilfe***

Liebe Kunden, liebe Angehörigen,

Ihre Pflegekasse finanziert unter den nachfolgenden Voraussetzungen den Besuch der Tagesbetreuungsgruppe sowie die Betreuung z. B. bei Demenz durch eine/n Seniorenhelfer/in. **Unsere Betreuungsangebote sind als niedrigschwellige Angebote von den Pflegekassen anerkannt.**

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, das heißt **vor** der ersten Teilnahme oder Inanspruchnahme bei Ihrer zuständigen Pflegekasse über die Möglichkeiten der Kostenbeteiligung.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. **Eine Eingruppierung in einem Pflegegrad liegt vor.** Ab 2017 wird die Pflegebedürftigkeit neu bewertet und in Pflegegrade eingeteilt. Wer bisher Leistungen der Pflegeversicherung bezogen hat, wird automatisch in den jeweiligen Pflegegrad 1,2,3,4 bzw. 5 übergeleitet.

Falls Sie regelmäßige Unterstützung und Hilfestellungen z. B. bei der Körperpflege benötigen, aber noch keine Pflegeeinstufung vorliegt, sollten Sie einen **Erstantrag** bei Ihrer Pflegekasse stellen. Die Pflegekasse ermittelt im Rahmen einer persönlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), wie selbständig Sie noch sind, welche Fähigkeiten vorhanden sind und wie viel personelle Unterstützung Sie im Alltag benötigen. Auch Veränderungen des Denkens, Fühlens und Verhaltens, wie z. B. bei einer Demenz, werden berücksichtigt.

Nur wenn ein Pflegegrad bewilligt wurde (bzw. beantragt wurde), beteiligt sich Ihre Pflegekasse an den Kosten der Pflege und Versorgung durch verschiedene Pflegeleistungen (z. B. Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombileistung, Pflegehilfsmittel) und auch an den Kosten für die Tagesbetreuung oder für die Betreuung zuhause.

2. Liegt ein **Pflegegrad** vor, erhalten Sie einheitlich für alle Pflegegrade 125 € pro Monat für die Inanspruchnahme sog. **„Angebote zur Unterstützung im Alltag“**. Zu diesen Angeboten gehören u. a. hauswirtschaftliche Hilfen, der Besuch der Tagesbetreuung oder unsere Betreuung zuhause.
3. Sofern Sie nicht den vollen Leistungsbetrag an Pflegesachleistungen (z. B. für einen Ambulanten Pflegedienst) in Anspruch nehmen, kann der nicht verwendete Teil für die Erstattung der Aufwendungen für „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ wie hauswirtschaftliche Hilfen, Tagesbetreuung oder unsere Betreuung zuhause verwendet werden.  
Maximal **bis zu 40 Prozent der monatlichen Pflegesachleistungen** stehen dafür zur Verfügung. Hierfür ist bei der Pflegekasse ein Antrag zu stellen.



Wenn Sie bislang ausschließlich Pflegegeld beziehen, kann es vorteilhaft sein, die „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ über Pflegesachleistungen bis maximal 40 % vom Leistungsanspruch abzurechnen. Der verbleibende, nicht verbrauchte Anspruch an Pflegesachleistungen wird dann als Pflegegeld ausbezahlt.

4. Zusätzlich können Sie eventuell Verhinderungspflege bei Ihrer Pflegekasse beantragen. Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen „verhindert“ ist und die Pflege in Folge durch Dritte übernommen werden muss. Die Verhinderungspflege muss **vor** Inanspruchnahme beantragt werden. Bitte weisen Sie Ihre Pflegekasse darauf hin, dass die Verhinderungspflege für ein niedrighschwelliges Angebot beantragt wird, es handelt sich dann um eine „**stundenweise Verhinderungspflege**“. Gegebenenfalls übernimmt Ihre Pflegekasse dann Kosten für die Tagesbetreuung, dies liegt allerdings im Ermessen der Pflegekasse und wird von den Kassen unterschiedlich gehandhabt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an!  
Ihre Nachbarschaftshilfe Taufkirchen